

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MurAuen Camping Gosdorf, 8480 Misselsdorf 73

Betreiber: Genusswohnwelt Immobilien GmbH - FN 479762h, Moosbrunnweg 1/5.6, 8042 Graz

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) regeln umfassend die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Betreiber des Campingplatzes MurAuen Camping Gosdorf im Folgenden kurz Campingplatzbetreiber genannt und dem Campinggast. Die AGB gelten jeweils in der zu Beginn des Aufenthalts gültigen Fassung. Der Campinggast bestätigt mit seiner Unterschrift der Anmeldung den Erhalt der AGB. Des Weiteren liegen die AGB in den Geschäftsräumlichkeiten des Campingplatzes zur Einsicht auf und sind in der jeweils gültigen Fassung unter www.genusswohnwelt.at/camping einseh- und abrufbar.

Mit Unterzeichnung des Stammblasses / der Anmeldung erklärt der Campinggast diese AGB sowie die Campingordnung vorbehaltlos und vollinhaltlich anzuerkennen und vereinbaren der Campingplatzbetreiber sowie der Campinggast ausdrücklich die Geltung dieser AGB.

Für die vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die für die Aufenthaltsdauer gültigen schriftlichen Zusagen bei Anmeldung. Telefonische Absprachen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und schriftlichen Bestätigung durch den Campingplatzbetreiber.

Saisond Definitionen und dazugehörige Bestimmungen:

Der Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober ist als Sommersaison definiert

Der Zeitraum vom 1. November bis 31. März ist als Wintersaison definiert

Der Campinggast hat die Wahl zwischen ausschließlicher Nutzung während der Sommersaison oder einer ganzjährigen Nutzung (Sommer- und Wintersaison). Die ausschließliche Nutzung während der Wintersaison ist nur nach individueller Vereinbarung möglich.

Während der Sommersaison werden dem Campinggast sämtliche Dusch-, WC-, und Sanitäreinrichtungen des gesamten Campingplatzes (3 Häuser) zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt.

Während der Wintersaison werden dem Campinggast bedarfsorientiert Dusch-, WC-, und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt. Mind. 1 Dusch-, WC- und Abwaschraum ist jedoch jederzeit während der Wintermonate in Betrieb.

2. Anmeldung:

Mit der vom Campinggast unterzeichneten Anmeldung bietet der Campinggast den Abschluss eines Vertrages zur Bereitstellung einer Stellplatzfläche **verbindlich und zahlungspflichtig** an. Dies kann schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch den Campinggast auf für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, deren Vertragsverpflichtungen der anmeldende Campinggast wie seine eigene Verpflichtung übernimmt und den Campingplatzbetreiber bezüglich dieser Forderungen schad- und klaglos hält. Der Campingvertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahmestätigung bzw. durch konkludente Handlungen (z.B. Zusendung der Rechnung) durch den Campingplatzbetreiber oder dessen Beauftragte zustande.

Der Campinggast übernimmt für sich sowie seine Mitreisenden und Besucher die Verpflichtung innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft die entsprechenden Dokumente zur **Meldung entsprechend dem MeldeG 1991** auszufüllen und abzugeben bzw. an camping@genusswohnwelt.at zu mailen (Postkasten oder per Mail). Für den Fall der unterlassenen Meldung verpflichtet sich der Campinggast zur Leistung einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 50. (Hinweis auf gesetzliche Strafen laut MeldeG 1991) Bei zweifachem Verstoß ist der Campingplatzbetreiber berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Nach dem Meldegesetz 1991 trifft die Meldepflicht den Unterkunftsnehmer.

Der Campinggast verpflichtet sich eine **aktuell gültige E-Mail Adresse** im Stammblass / Anmeldung anzugeben!

3. Dauer des Reservierungszeitraumes und Aufenthaltes:

Der Umfang des Zeitraumes (jeweils eine Saison – mindestens von 1. April bis 31. Oktober (Sommersaison) oder von 1. April bis 31. März (Sommer- und Wintersaison)), für den sich ein Campinggast anmeldet, ist für diesen grundsätzlich bindend. Eine Veränderung des ursprünglichen Aufenthaltszeitraumes ist nur einvernehmlich möglich. Es besteht seitens des Campinggastes grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung von vorausbezahlten Campinggebühren, wenn er den Aufenthalt verspätet antritt oder vorzeitig abbricht.

4. Stellplatz:

Der Campinggast hat vor Unterfertigung der schriftlichen Anmeldung den Stellplatz besichtigt und bestätigt, dass sich dieser zum Zeitpunkt der Übergabe in einem einwandfreien und brauchbaren Zustand befindet. Der Campinggast ist berechtigt, einen Wohnwagen, ein Wohnmobil jeweils mit Vorabzelt (Vorbau), ein mobiles Tiny-House (oder ein vergleichbares Produkt) oder ein Zelt sowie ein Auto auf dem Stellplatz auf- bzw. abzustellen. Stamm-Campinggäste, welche zumindest einmalig im Vorjahr oder mehrmals einen Stellplatz mieteten, haben ein Anrecht auf denselben Stellplatz wie im Vorjahr. Neuen Campinggästen ist es bzgl. der Stellplatzwahl erlaubt, Wünsche zu äußern, welche vom Campingplatzbetreiber nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden.

Der Campinggast ist nicht befugt, den Stellplatz ohne Zustimmung des Campingbetreibers zu wechseln. Der Campingplatzbetreiber behält sich das Recht vor neuen Campinggästen auch nach bestätigter Anmeldung, einen anderen Stellplatz als angedacht, zuzuweisen.

Die Weitergabe oder die Überlassung des Standplatzes an Dritte ist dem Campinggast nur gestattet, wenn dies vorab ordnungsgemäß gemeldet wird und etwaige zusätzliche Personen die dafür vorgesehenen Personengebühren bezahlen. In diesem Fall ist die Weitergabe von der schriftlichen Zustimmung des Campingplatzbetreibers abhängig.

Der Campinggast nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag über den Stellplatz als reine Flächenmieten nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG) unterliegt.

Die Nutzung des Stellplatzes ist nur in Übereinstimmung mit der **Campingordnung** des Campingplatzbetreibers, welche dem Campinggast vor der schriftlichen Anmeldung übergeben wird und welche im Übrigen in den Geschäftsräumlichkeiten des Campingplatzbetreibers aufliegt, sowie über www.genusswohnwelt.at/camping einseh- und abrufbar ist, gestattet.

5. Preise und Gebühren, Zahlungsmodalitäten, Wertsicherung:

Die jeweils aktuellen Campinggebühren sind der, dem Campinggast vor schriftlicher Anmeldung übergebenen Preisliste, welche auch in den Geschäftsräumlichkeiten des Campingplatzbetreibers aufliegt, zu entnehmen sowie unter www.genusswohnwelt.at/camping einseh- und abrufbar. Die Campinggebühr setzt sich zusammen aus der Standplatzgebühr, der Personengebühr, der Hundegebühr, der Gebühr für Besucher sowie weitere Einzel- und Sondergebühren laut Preisliste. Bei Stellplätzen mit Kanalanschluss wird eine Kanalgebühr verrechnet. Die gesamte Campinggebühr (Standplatzgebühr, Personengebühren, Hundegebühr, Kanalgebühr) für die Dauer der Saison inklusive Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt, mit Ausnahme der Hundegebühr sowie der Stromgebühren laut Zähler und der Höhe von derzeit 20 % USt) ist grundsätzlich am Anreisetag fällig und somit im Voraus, spätestens jedoch per 15. April des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Die Bezahlung der Campinggebühr kann grundsätzlich nur per Überweisung durchgeführt werden.

Für die Bereitstellung eines Parkplatzes außerhalb des Standplatzes wird ein Zuschlag von 10 m² je Parkplatz berechnet. Neben der Saisongebühr sind auch andere Gebühren, je nach Anfall, zu entrichten, wie: Gäste- bzw. Besuchergebühren und die gesetzliche Fremdenverkehrsabgabe für diese. Diese Gebühren sind jeweils am **1. Monatsfreitag** ohne weitere Aufforderung beim Campingwart in bar zu bezahlen. Der Stromverbrauch wird mittels Zähler erfasst - die Gebühren für ein gesamtes Jahr sind bis längstens 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Rechnungslegung per Überweisung zu bezahlen.

Bei Nichteinhaltung der div. Zahlungstermine werden 5% Verzugszinsen und die üblichen Mahnspesen in Rechnung gestellt. Sollten die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, können wir den Standplatzvertrag nicht aufrechterhalten. Der Platzmieter muss mit der Räumung des Platzes auf seine Kosten bis Ende des Jahres rechnen.

6. Haustiere:

Der Campinggast ist berechtigt nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Haustiere (Hunde, Katzen, Hasen etc.) zu halten. Der Campingplatzbetreiber ist jedoch berechtigt, dem Campinggast das Mitbringen und die Haltung von Haustieren zu untersagen, wenn die Haustiere die übrigen Campinggäste und Besucher stören oder aber von Ihnen eine Gefährdung ausgeht. Für Hunde gilt eine Leinenpflicht auf dem gesamten Campingplatz, als Kampfhunde klassifizierte Hunde (Listenhunde) dürfen lediglich mit Leine und Maulkorb gehalten werden.

Auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes sowie des Tierschutzgesetzes wird hingewiesen und ist der Campinggast für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er erklärt den Campingplatzbetreiber hinsichtlich der Folgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Hundezwinger und andere Tiergehege dürfen oft dem Stellplatz nicht errichtet werden. Bei Abwesenheit des Campinggastes dürfen dessen Haustiere nicht alleine auf dem Standplatz zurückgelassen werden.

Hundekot ist in Entsprechung von § 92 Abs. 2 der österreichischen Straßenverkehrsordnung auf dem gesamten Campingplatzgelände zu entfernen.

Unvorsichtigen Tierbesitzern kann das Mitbringen ihrer Haustiere auch vom Campingwart untersagt werden. Tiere dürfen die Sanitäreinrichtung nicht betreten.

7. Campingordnung:

Die jeweils gültige Campingordnung, welche dem Campinggast vor der schriftlichen Anmeldung übergeben wird, in den Geschäftsräumlichkeiten des Campingplatzbetreibers aufliegt und unter www.genusswohnwelt.at/camping einseh- und abrufbar ist, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB sowie der schriftlichen Anmeldung und somit des Vertrages. Bei Verstößen gegen die Campingordnung ist der Campingplatzbetreiber berechtigt den Campinggast nach einmaliger Ermahnung des Platzes zu verweisen. Der Campinggast hat in diesem Fall keinerlei Anspruch auf Rückzahlung allfällig geleisteter Beträge.

Der Campingplatzbetreiber behält sich diesem Fall die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vor.

8. Baubestimmungen und Sicherheit:

Hinsichtlich von Wohnwagen- und Wohnmobilmobilen, sowie mobilen Tiny-Houses wird auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes idjG verwiesen. Vor Inangriffnahme jeder baulichen Tätigkeit ist ein schriftliches Ansuchen mit einreichfähigen Plänen an den Campingplatzbetreiber zu übermitteln. Bautätigkeiten bedürfen vor Beginn einer schriftlichen Genehmigung des Campingplatzbetreibers. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei Abänderungen, Zu- und Umbauten. Der Abstand von Baulichkeiten zu den Nachbarstellplätzen oder zu Grundstücksgrenzen des Campingplatzes hat mindestens 1 m zu betragen. Ein etwaiges Bewilligungsverfahren hat der Campinggast in eigenem Namen zu beantragen und zu führen und sind die Kosten des Verfahrens durch den Campinggast zu tragen.

Die erteilte Zustimmung zur Errichtung einer Baulichkeit gilt lediglich für die Dauer des Vertragsverhältnisses (Ausnahme Stamm-Campinggäste). Bei dauerhafter Beendigung ist die errichtete Baulichkeit auf Kosten des Campinggastes zu entfernen. Über Wunsch

des Campingplatzbetreibers kann dieser oder aber ein Nachfolger in der Benützung des Stellplatzes die Baulichkeit ablösen. Es besteht aber keinerlei Rechtsanspruch auf eine Ablöse gegenüber dem Campingplatzbetreiber. Der Campingplatzbetreiber ist nicht verpflichtet bei Verkauf einer Baulichkeit an einen Dritten, diesem auch einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen.

Der Campingplatzbetreiber ist berechtigt jederzeit die Durchführung der baulichen Tätigkeit zu kontrollieren. Holzaußenwände sind mit einem Brandschutzanstrich zu versehen. Der Campinggast verpflichtet sich nur behördlich geprüfte und genehmigte Gasheizungsöfen zu verwenden und die Gasflaschen unter Verschluss zu halten. Heizungen/Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen dürfen am gesamten Campingplatzgelände nicht betrieben werden. Der Campinggast haftet für die fristgerechte wiederkehrende Überprüfung sowie für die Sicherheit von Gas/Flüssiggas Feuerungsanlagen. Ein entsprechend behördlich genehmigter Feuerlöscher hat in jedem Vorbau ständig betriebsbereit und leicht zugänglich bereitzustehen. Auf Autoabstellplätzen außerhalb des Standplatzes dürfen keine Baulichkeiten errichtet werden.

Jegliche Arten von Planen, Folien, Tüchern usw. sind nur in straff gespannter, faltenfreier Form zulässig. Grelle Farben und glänzende Oberflächen sind diesbezüglich nicht zulässig. Es ist dem Campinggast nicht gestattet Betonfundamente (Betonfüllung ins Erdreich) am Standplatz zu errichten. Die Verlegung von Betonplatten ist jedoch zulässig.

Der Campinggast verpflichtet sich den Campingplatzbetreiber hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften und Auflagen der Baubehörde sowie seitens der Behörde bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen verhängten Strafen, völlig schad- und klaglos zu halten. Die baulichen Tätigkeiten sind unter absoluter Schonung der übrigen Campinggäste durchzuführen.

Der Campingplatzbetreiber weist ausdrücklich darauf hin, dass Teile des Campingplatzgeländes, vor allem die Außen- und Zugangsbereiche der Dusch-, WC- und Sanitäranlagen, sowie Zufahrtbereiche zum Campingplatzgelände VIDEOÜBERWACHT werden.

9. Mängel:

Etwaige Beanstandungen sind seitens des Campinggastes dem Campingplatzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen, wenn diese nicht im Zeitraum des Aufenthaltes unmittelbar dem Campingplatzbetreiber angezeigt werden. Diesem ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu geben.

10. Verbot des Betreibens von Gewerben:

Das Betreiben jeglicher Arten von Gewerben ist auf dem Campingplatz verboten.

11. Haftung:

Der Campinggast haftet für alle Schäden, die an Einrichtungen des Campingplatzes durch ihn oder Mitreisende und Gäste verursacht werden. Dem Campinggast wird empfohlen eine Vollkaskoversicherung oder eine ausreichende Reisegepäckversicherung mit Campingplatzrisiko abzuschließen. Sofern ein nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Campingplatzbetreibers oder des Grundeigentümers vorliegt, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Campinggast, seinen Mitreisenden oder Gästen sowie seinem Eigentum bei der Nutzung des Stellplatzes oder der allgemeinen Teile des Campingplatzes und der sonstigen Anlagen entstehen. Der Campingplatzbetreiber, sowie auch der Grundstückseigentümer haftet nicht für Schäden verursacht durch Dritte, Wettereinflüsse oder wild lebende Tiere sowie höhere Gewalt.

Der Campingplatzbetreiber, sowie auch der Grundstückseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder die Störung der Wasser-, Strom- und Gasversorgung entstehen, sowie für Lärmbelästigungen durch Dritte.

Der Campingplatzbetreiber, sowie auch der Grundstückseigentümer haftet nicht für die Qualität des Brauchwassers auf dem gesamten Campingplatzgelände. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das gesamte Campingplatzgelände mittels Brunnen versorgt ist, da keine Ortswasserleitung in diesem Teil des Gemeindegebietes installiert ist. Grundsätzlich ist im Gemeindegebiet Trinkwasserqualität mittels Brunnenversorgung gegeben und die Brunnen am Campingplatz werden auch einmal jährlich auf Trinkwasserqualität geprüft. **Eine Garantie für die Wasserqualität zur Nutzung als Trinkwasser wird dennoch nicht übernommen.**

Für Umweltschäden jeglicher Art, welche vom Campinggast verursacht wurden, haftet der Campinggast.

13. Instandhaltung/Investitionen/Betriebskosten:

Der Campinggast ist verpflichtet den Stellplatz sowie den Wohnwagen oder das Wohnmobil, das mobile Tiny-House samt Vorbauten in ordentlichen Zustand zu erhalten. Dazu gehört insbesondere auch das Mähen des Rasens (während der Vegetationszeit zweimal/Monat). Der Wohnwagen sowie das Wohnmobil oder das mobile Tiny-House inkl. An- und Vorbauten sowie deren technische Ausstattung müssen in einem technischen Zustand gehalten werden, dass von diesen keine Gefahren für Mensch oder Umwelt ausgehen. Der Campingplatzbetreiber haftet nur bis zum Zählerkasten oder dem Ansteckkasten für die Stromzufuhr.

14. Laufzeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses:

Der Vertrag wird für die bei der Anmeldung vereinbarte Laufzeit (bei ausschließlicher Sommernutzung immer vom 1. April bis 31. Oktober und bei ganzjähriger Nutzung vom 1. April bis zum darauffolgenden 31. März) abgeschlossen und endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der Campingplatzbetreiber gestattet Dauer-Campinggästen, welche sich ausschließlich für die Sommersaison anmelden, bis auf Widerruf im Zeitraum vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres einen Wohnwagen, ein Wohnmobil, ein mobiles Tiny-House jeweils mit Vorbau, ein Zelt, eine Einzäunung und eine Gerätehütte am Standplatz zu belassen. Dies ausschließlich nur für den Fall, dass der Vertrag für die Standplatzmiete in der darauffolgenden Saison wieder geschlossen wird. Der Campinggast nimmt zur Kenntnis, dass aus dieser Gestattung kein Recht für die Zukunft abgeleitet werden kann.

Der Campingplatzbetreiber ist jedoch zur sofortigen und fristlosen Auflösung des Vertrages während der vereinbarten Laufzeit in nachstehenden Fällen berechtigt:

- bei Verstoß des Campinggastes gegen die AGB oder die Campingordnung trotz bereits erfolgter schriftlicher Verwarnung,
- bei nachteiligem Gebrauch des Vertragsgegenstandes sowie bei unleidlichem Verhalten gegenüber dem Campingplatzbetreiber, dessen Angestellte oder anderen Campinggästen,
- der Wohnwagen, das Wohnmobil, das mobile Tiny-House nicht den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen den Umweltschutz betreffend entspricht,
- der Campinggast trotz Aufforderung die vereinbarte Gebühr nicht bezahlt,
- nach zweifachem Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß Melde Gesetz
- im Fall, dass eine etwaige bewilligte Heizung nicht regelmäßig behördlich geprüft wird,
- kein behördlich genehmigter Feuerlöscher im Vorraum aufbewahrt wird,

Bei dauerhafter Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Campinggast ist der Campinggast verpflichtet, dies den Campingplatzbetreiber bis spätestens zum 15. Jänner des Folgejahres (neues Saisonjahr nach abgelaufener Saison) schriftlich mitzuteilen und den Stellplatz bis spätestens zum 15. Februar zu räumen und im ursprünglich übernommenen Zustand zurückzustellen. Entfällt die Mitteilung über die dauerhafte Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Campinggast bis zum 15. Jänner, wird AUTOMATISCH, die Standplatzgebühr für das vorliegende Jahr fällig. Bei sofortiger Auflösung des Vertragsverhältnisses aus den oben genannten Gründen, ist der Campinggast zur sofortigen Räumung verpflichtet. Für den Fall des Räumungsverzuges ist ein Benutzungsentgelt in Höhe der bisher vereinbarten Benutzungsgebühr bis zur vollständigen Räumung zu bezahlen. Hinsichtlich der vom Campinggast eingebrachten Fahrnisse und Bauten wird seitens der Campinggastes ausdrücklich ein Pfandrecht zugunsten des Campingplatzbetreibers eingeräumt.

Der Campingplatzbetreiber ist berechtigt, nach Vorankündigung den Wohnwagen, das Wohnmobil, das Tiny-House samt vor Bauten oder das Zelt zu besichtigen und zu betreten und auf Gefahren zu kontrollieren. Bei Gefahr im Verzug steht dem Betreiber des Campingplatzes dieses Recht ohne Vorankündigung zu.

15. Aufrechnungsverbot:

Die Aufrechnung von behaupteten Forderungen des Campinggastes gegen Forderungen des Campingplatzbetreibers wird einvernehmlich ausgeschlossen. Bei einer Auflösung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer, besteht kein Anspruch des Campinggastes auf Rückerstattung der bereits entrichteten Campinggebühr. Vorzeitig geräumte Stellplätze können vom Campingplatzbetreiber unverzüglich neu vergeben werden.

16. Hausrecht des Campingplatzbetreibers:

Der Campingplatzbetreiber ist berechtigt auf dem gesamten Campingplatz das Hausrecht auszuüben.

17. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein, so bleiben dessen ungeachtet, alle übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert aufrecht.

18. Rechtswahl:

Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen anzuwenden.

19. Datenschutzerklärung:

Die personenbezogenen Daten des Campinggastes, seiner Mitreisenden und Gäste werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) idgF und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Verordnung (EU) 2016/679) verarbeitet. Der Campinggast bestätigt mit seiner Unterschrift seitens des Campingplatzbetreibers eine Datenschutzerklärung über die Datenverarbeitung erhalten zu haben, in welcher sämtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO i.V.m. Art. 16 bis 21 DSGVO umfassend dargestellt sind.

Der Campinggast, seine Mitreisenden und Gäste erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung sowie Verwendung und Überlassung der personenbezogenen und mit dieser Vertragsabwicklung verbundenen Daten elektronischer Form, dies insbesondere zum Zwecke der Übermittlung an Gerichte und Behörden im elektronischen Rechtsverkehr.

Gültig ab dem Jahr 2023

**Genusswohnwelt
Immobilien GmbH**
Moosbrunnweg 1/5.6, A-8042 Graz
www.genusswohnwelt.at
info@genusswohnwelt.at
Tel: +43(0)664/4388610

